

Reglement

DER TECHNISCHEN FACHSCHULE (TFS) DES BERUFSBILDUNGSZENTRUMS BBZ BIEL-BIENNE ÜBER DIE AUFNAHME

Der Direktor des Berufsbildungszentrums Biel -Bienne, gestützt auf

- Art. 64 und Art. 65 Abs. 1 BerV (BSG 435.111)
- das Schulreglement des BBZ Biel-Bienne vom 30. 11 2017
- Leistungsvereinbarung BBZ-Biel-Bienne
- entsprechende Bildungsverordnungen

erlässt:

I. ALLGEMEINES

Bildungsangebot

Art. 1 ¹ Die Technische Fachschule des Berufsbildungszentrum BBZ Biel-Bienne (nachstehend TFS) bietet Lehrstellen in der schulisch organisierten Grundbildung in beruflicher Praxis an (Lehrwerkstätte).

² Die Ausbildung schliesst die Bildungsinhalte der obligatorischen überbetrieblichen Kurse mit ein.

³ Die schulische Bildung für Lernende der TFS findet in der Regel an der Berufsfachschule des BBZ statt. Das Bildungsangebot umfasst sowohl EBA als auch EFZ Berufe.

Zielgruppe

Art. 2 ¹ Das Lehrstellenangebot der TFS richtet sich an Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

² Grundsätzlich werden die Ausbildungsgänge sowohl deutschsprachig als auch französischsprachig angeboten, wobei nicht jeder Beruf in beiden Sprachen angeboten wird.

Zuständigkeiten

Art. 3 ¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der TFS ist verantwortlich für Organisation und für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Aufnahmeentscheide.

Schweigepflicht und
Ausstand

Art. 4 ¹ Alle an der Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens und an einem Aufnahmeentscheid beteiligten Personen unterliegen der Schweigepflicht. Befangene Personen haben in den Ausstand zu treten.

II. AUFNAHMEVERFAHREN

Bewerbung

Art. 5¹ Die Bewerbung zur Aufnahme in die TFS ist in schriftlicher Form mittels Bewerbungsformular der TFS und den darin erwähnten Unterlagen an das Sekretariat der TFS zu richten.

² Sie muss der TFS innerhalb der ausgeschriebenen Bewerbungsfrist zugestellt werden. Unvollständig oder zu spät eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Aufnahmebedingungen

Art. 6¹ Die Aufnahmebedingungen sind:

- a. Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes im gewünschten Beruf und in der gewünschten Sprache
- b. Mindestalter von 15 Jahren und Höchstalter von 25 Jahren zum Zeitpunkt des Lehrbeginns
- c. Keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II
- d. Ausserkantonale Bewerber oder Bewerberinnen müssen die Voraussetzungen der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen erfüllen (Kostengutsprache des Wohnsitzkantons) oder eine entsprechende Finanzierungsgarantie vorweisen
- e. Nachweis einer Schnupperlehre für den gewählten Beruf
- f. Bestandene Eignungsabklärung

² Im Übrigen müssen die fremdenpolizeilichen Bedingungen erfüllt sein.

Eignungsabklärung

Art. 7¹ Die Eignungsabklärung umfasst folgende Bereiche:

- a. einen Sprachstandtest unter Vorbehalt von Artikel 8
- b. einen praktischen Test
- c. einen theoretischen Test
- d. ein Bewerbungsgespräch

Sprachstandtest

Art. 8¹ Beim Sprachstandtest wird geprüft, ob die Sprachkenntnisse für das Erlernen des gewählten Berufs genügend sind (Sprachstand EBA A2, EFZ B1) gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen [GER] mündlich und schriftlich.

² Vom Sprachstandtest können jene Bewerber oder Bewerberinnen ausgenommen werden, welche die Anforderungen des Sekundarschulniveaus der Sekundarstufe I entsprechend dem Lehrplan der Volksschule in der gewünschten Ausbildungssprache erfüllen oder den Sprachstand für den entsprechenden Ausbildungsgang in ihren Bewerbungsunterlagen anderswie nachweisen können.

³ Wer den Sprachstandnachweis nicht erfüllt, wird nicht aufgenommen.

Praktischer Test

Art. 9¹ Im praktischen Test werden die Arbeitsweise, die Handfertigkeiten und die Sorgfalt für den jeweils angestrebten Beruf geprüft. Die geprüften Kriterien werden mit Punkten beurteilt.

² Der praktische Test dauert einen halben Tag.

³ Der praktische Test ist bestanden, wenn die in Absatz 1 genannten Kriterien als genügend bewertet werden.

Theoretischer Test

Art. 10¹ Im theoretischen Test werden das technische Verständnis und die naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse geprüft.

² Die geprüften Kompetenzen richten sich nach den Handlungskompetenzen des jeweiligen Lehrberufes und werden mit Punkten beurteilt.

³ Der theoretische Test dauert mindestens 1,5 Stunden.

⁴ Der theoretische Test ist bestanden, wenn die in Absatz 1 genannten Kompetenzen als genügend bewertet werden.

Prüfungsstoff

Art. 11¹ Der Prüfungsstoff basiert auf dem Lehrplan der Volksschule, insbesondere Mathematik 8. Schuljahr.

² Die Inhalte des praktischen und theoretischen Tests werden jeweils durch den verantwortlichen Berufsbildner oder durch die verantwortliche Berufsbildnerin ausgearbeitet und vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin der TFS genehmigt.

Bewerbungsgespräch

Art. 12¹ Im Bewerbungsgespräch wird geprüft, ob die persönlichen Eigenschaften und die Motivation der Kandidatin oder des Kandidaten ein erfolgreiches Absolvieren der Ausbildung erwarten lassen. Die geprüften Kriterien werden mit Punkten beurteilt.

² Das Bewerbungsgespräch dauert 30 Minuten.

³ Am Bewerbungsgespräch sind zwei Berufsbildner oder Berufsbildnerinnen der TFS beteiligt.

³ Das Bewerbungsgespräch ist bestanden, wenn die in Absatz 1 genannten Kriterien als genügend bewertet werden.

Bestehen und Wiederholung des Eignungsverfahrens

Art. 13¹ Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn alle unter Artikel 7 Absatz 1 aufgezählten Bereiche je als genügend bewertet werden.

² Das Aufnahmeverfahren kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

Aufbewahrung der
Unterlagen aus der
Eignungsabklärung

Art. 14 ¹ Die Unterlagen der Eignungsabklärung sind während eines Jahres aufzubewahren.

Aufnahme

Art. 15 ¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin TFS entscheidet über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung.

² Aufnahmeentscheide sind nur gültig für Ausbildungsgänge, die spätestens ein Jahr nach dem Aufnahmeentscheid beginnen.

³ Erfüllen mehr Bewerber oder Bewerberinnen die Aufnahmebedingungen, als dass Lehrstellen vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach dem besseren Ergebnis der Eignungsabklärung.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

² Die von der Erziehungsdirektion nicht genehmigte Weisung der Technischen Fachschule, TFS, vom 01.02.2013 über Aufnahme, Laufbahnentscheid und Abschluss der Ausbildung wird aufgehoben.

³ Das Reglement der Technischen Fachschule, TFS, vom 27.06.2005 über Aufnahme, Promotion und Abgabe des kantonalen Diploms wird aufgehoben.

Biel, 28. 6. 2018

BBZ Biel-Bienne



Beat Aeschbacher
Direktor

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern,

Die Erziehungsdirektorin



Christine Häslér
Regierungsrätin